



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 3

8. Februar 1995

DER BISCHOF VON SPEYER

Ich kann unserem Bistum Speyer eine gute und frohe Nachricht verkünden:
Papst Johannes Paul II. hat heute Herrn Pfarrer und Dekan

Otto Georgens

zu meinem Weihbischof ernannt.

Ich danke dem Heiligen Vater für die Wahl, die er getroffen hat, und ich
danke Dekan Georgens, daß er die Berufung angenommen hat.

Otto Georgens ist von Geburt Pfälzer und Sohn unseres Bistums.
Mit 44 Jahren steht er in der Vollkraft seines Lebens. Durch seine bisherige
priesterliche Tätigkeit als Kaplan, bischöflicher Sekretär, Pfarrer und Dekan
kennt er bestens die ganze Diözese und die pastorale Situation vor Ort. Sein
freundliches, sympathisches Wesen, seine ausgeprägte Spiritualität und
seine bisherige Lebens- und Seelsorgserfahrung werden es ihm leicht
machen, ein guter Nachfolger von Weihbischof Gutting zu sein, mir ein
zuverlässiger Mitarbeiter und dem ganzen Bistum ein guter bischöflicher
Hirte zu werden.

Ich heiße ihn in seinem neuen Amt im Namen der Diözese Speyer ganz
herzlich willkommen und wünsche ihm ein langes erfolgreiches Wirken.
Gott segne seinen Dienst. Maria, unsere Patrona Spirensis, begleite ihn!

Speyer, den 27. Januar 1995

+ Anton Kuzemba
Bischof von Speyer

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
139	Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 1995	335	144 – Sicherung von Pfarrarchivalien und Kirchenbüchern – Telefax-Papiere	345 345
140	Pastorale Zuständigkeit und Jurisdiktion für die im Bereich der deutschen Diözesen lebenden Mitglieder unierter Ostkirchen	338	145 146 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1995	345
141	Haushaltsbeschuß	340	147 Kollekte für die Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	348
142	Verwaltungsrechtsstreit betreffend Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz	343	148 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	348
	Verlautbarungen des Archivs des Bistums Speyer		149 Gebetstag für die verfolgte Kirche	349
143	– Neue Gebühren für das Archiv des Bistums Speyer	344	150 Priesterexerzitien Dienstnachrichten	349 349

Papst Johannes Paul II.

139 Botschaft Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 1995

„Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich ... den Blinden das Augenlicht verkünde“ (Lk 4, 18).

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. In der Fastenzeit möchte ich mit euch allen über ein finsternes Übel nachdenken, das zahllose Arme vieler Möglichkeiten zu Fortschritt, zu Überwindung eines Daseins am Rande der Gesellschaft und echter Befreiung beraubt. Ich meine den Analphabetismus. Papst Paul VI. erinnerte uns schon daran, daß „der Hunger nach Bildung nicht weniger bitter ist als der Hunger nach Nahrung. Ein Analphabet ist geistig unterentwickelt“ (*Populorum progressio*, Nr. 35).

Diese schreckliche Geißel trägt dazu bei, eine beträchtliche Zahl von Menschen in einem Zustand der Unterentwicklung zu halten. Zahlreiche Zeugnisse aus verschiedenen Kontinenten sowie die Begegnungen, zu denen ich während meiner apostolischen Reisen Gelegenheit hatte, bestärken meine Überzeugung, daß dort, wo es Analphabetismus gibt, mehr als anderswo Hunger, Krankheiten, Kindersterblichkeit und auch Erniedrigung, Ausbeutung und Leiden aller Art herrschen.

Ein Mensch, der weder schreiben noch lesen kann, hat große Schwierigkeiten, sich die modernen Arbeitsmethoden anzueignen; er ist gleichsam zur Unkenntnis seiner Rechte und seiner Pflichten verdammt; er ist wahrscheinlich arm. Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß Hunderte Millionen Erwachsene Analphabeten sind, daß unzählige Millionen Kinder keine Schule besuchen können, weil es in der Nähe keine Schule gibt oder wohl auch, weil die Armut sie daran hindert, dort hinzugehen. Sie fühlen sich in ihrer Lebensentwicklung gehemmt und daran gehindert, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Diese Menschenmengen, die uns ihre Hände entgegenstrecken, bitten uns um eine Geste der Brüderlichkeit.

2. Wir wissen, daß der einzelne, die Familien und die Gemeinschaften in allen Lebensbereichen besser vorankommen können, wenn sie Zugang zur Bildung, zur Erziehung und zu den verschiedenen Ausbildungsebenen haben. Die Alphabetisierung erlaubt dem Menschen als Person, seine Möglichkeiten zu entfalten, seine Talente auszuschöpfen, seine Beziehungen zu bereichern. Das II. Vatikanische Konzil begrüßt: „In der Person des Menschen selbst liegt es begründet, daß sie nur durch Kultur ... zur wahren und vollen Verwirklichung des menschlichen Wesens gelangt“ (*Gaudium et spes*, Nr. 53, 1). Die intellektuelle Bildung ist ein entschei-

dendes Element, um diese menschliche Kultur, die zu mehr Unabhängigkeit und mehr Freiheit verhilft, zu entfalten. Sie gestattet ihm auch eine bessere Gewissensbildung und eine bessere Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten auf moralischer und geistiger Ebene. Denn echte Erziehung ist in gleicher Weise geistig, intellektuell und moralisch.

Unter den Problemen, die in unserer Zeit Unruhe auslösen, wird oft die Bevölkerungsentwicklung in der Welt hervorgehoben. Auf diesem Gebiet geht es um Unterstützung dafür, daß die Familien selbst die Verantwortung übernehmen. So haben die im Juni 1994 zum Konsistorium versammelten Kardinäle einstimmig erklärt, daß „Erziehung und Entwicklung viel wirksamere Antworten auf die Tendenzen des Bevölkerungswachstums sind als alle Zwangsmaßnahmen und künstlichen Formen bevölkerungspolitischer Kontrolle“¹. Die Institution Familie selbst wird gefestigt, wenn ihre Mitglieder von der schriftlichen Kommunikation Gebrauch machen können; sie würden nicht mehr passiv Programme hinnehmen, die ihnen zum Schaden ihrer Freiheit und der verantwortungsvollen Beherrschung ihrer Fortpflanzungsfähigkeit auferlegt würden; sie stehen selbst für ihre Entwicklung ein.

3. Angesichts der bedrohlichen Lebensbedingungen unserer Brüder und Schwestern, die von der modernen Kultur ferngehalten werden, ist es unsere Pflicht, ihnen unsere ganze Solidarität zu bekunden. Die Durchführung von Aktionen, die den Zugang zum Lesen und Schreiben fördern sollen, sind eine erste Voraussetzung, um dem armen Bruder dahingehend zu helfen, daß er seinen Verstand zu Reifung und Entfaltung bringt und ein selbständigeres Leben führt. Alphabetisierung und Grundausbildung sind eine Aufgabe und eine Investition, die wesentlich sind für die Zukunft der Menschheit, für „die umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“, wie Papst Paul VI. sagte (*Populorum progressio*, Nr. 42).

Je größer innerhalb der Völker die Zahl der Menschen ist, die eine ausreichende Erziehung genießen, um so besser wird das Volk sein Schicksal selber in die Hand nehmen können. Dabei erleichtert die Alphabetisierung die Zusammenarbeit zwischen den Nationen und damit den Frieden in der Welt. Die gleiche Würde der Menschen und der Völker verlangt, daß die internationale Gemeinschaft dazu bereit ist, die unheilvollen Ungleichheiten zu überwinden, die der Analphabetismus von Millionen Menschen noch immer mit sich bringt.

4. Meine Anerkennung gilt allen Personen und Organisationen, die sich in einem Werk der Solidarität, wie es die Alphabetisierung darstellt, enga-

1 Appell der Kardinäle zum Schutz der Familie, 14. Juni 1994.

gieren. Ich wende mich ganz besonders an die sozialen und religiösen Kräfte, an die Lehrer, an die Schüler und Studenten, an alle Menschen guten Willens und lade sie ein, ihre materiellen und kulturellen Güter in noch größerem Maße zu teilen: sie sollen in ihrer Umgebung in diesem Sinne tätig werden, sie sollen das Wirken von Organisationen unterstützen, die sich insbesondere für die Förderung der Alphabetisierung in den verschiedenen Teilen der Welt einsetzen.

5. Die Vertiefung der Evangelisierung wird auch vom Fortschritt der Alphabetisierung begünstigt werden, insofern diese einem jeden unserer Brüder und Schwestern hilft, die christliche Botschaft persönlicher kennenzulernen und das Hören des Gotteswortes durch das Lesen weiterzuführen und zu vertiefen. Der Mehrzahl den direkten Zugang zur Heiligen Schrift, soweit als möglich in ihrer eigenen Sprache, zu ermöglichen, kann das Nachdenken und Meditieren all derer, die nach Sinn und Orientierung für ihr Leben suchen, nur bereichern.

Ich fordere die Hirten der Kirche dringend auf, diesen großen Dienst an der Menschheit ernst zu nehmen und zu unterstützen. Denn es geht darum, die Verkündigung der Frohen Botschaft mit der Vermittlung eines Wissens zu verbinden, das es unseren Brüdern und Schwestern gestattet, von selbst die Tragweite dieser Botschaft zu erfassen, ihre ganze Fülle auszukosten und sie zu einem integrierenden Bestandteil ihrer Kultur zu machen. Kann man heutzutage nicht sagen, daß die Arbeit für die Alphabetisierung ein Beitrag zum Aufbau der Gemeinschaft in aufrichtiger und tätiger brüderlicher Liebe ist?

6. Durch die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter Jesu und unserer Mutter, bitte ich Gott, unsere Stimme zu hören und unsere Herzen zu rühren, damit diese heilige Fastenzeit 1995 einen neuen Abschnitt bei der Umkehr markieren möge, die unser Herr Jesus vom Beginn seiner messianischen Sendung an für alle Völker verkündet hat (vgl. Mt 4, 12-17).

In dieser Hoffnung erteile ich euch von Herzen den Apostolischen Segen.
Aus dem Vatikan, am 7. September 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ioannes Paulus PP". The signature is fluid and cursive, with "Ioannes" on the first line, "Paulus" on the second line, and "PP" on the third line to the right of "Paulus".

Kongregation für die Orientalischen Kirchen

140 Pastorale Zuständigkeit und Jurisdiktion für die im Bereich der deutschen Diözesen lebenden Mitglieder unierter Ostkirchen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich auf ihrer Herbst-Vollversammlung 1994 mit den Fragen der allgemeinen pastoralen Zuständigkeit und der Jurisdiktion für die im Bereich der deutschen Diözesen lebenden Mitglieder unierter Ostkirchen (außer der Ukrainischen Kirche des Byzantinischen Ritus) befaßt. Es wurde beschlossen, der Römischen Kongregation für die Orientalischen Kirchen die Bitte vorzutragen, eine Regelung zu treffen, die der immer wieder auftretenden Unsicherheit der Betroffenen abhilft. Dabei wurde vorgeschlagen, eine Zuständigkeit der lateinischen Diözesanbischöfe in Deutschland zu statuieren.

Die Römische Kongregation für die Orientalischen Kirchen ist diesem Er-suchen der Deutschen Bischofskonferenz mit einem Dekret vom 30. November 1994 nachgekommen. Darin wird bestimmt, daß die lateinischen Diözesanbischöfe in Deutschland die Hierarchen aller unierten orientalischen Gläubigen sind, mit Ausnahme der Mitglieder der ukrainisch-byzantinischen Kirche, welche über eine eigene Hierarchie in Deutschland verfügen. Dabei bleibt das Recht der Patriarchen und orientalischen Erzbischöfe bestehen, für die Gläubigen ihrer Kirchen im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl auch eine andere Entscheidung herbeizuführen. Doch sind von diesen bisher keine entsprechenden Initiativen ergriffen worden.

Das Dekret der Kongregation für die Orientalischen Kirchen wird im folgenden bekanntgemacht:

Prot. N. 193/94

DEKRET

Da die Deutsche Bischofskonferenz, in ihrer Hirtensorge um das Wohl der in Deutschland lebenden orientalischen Gläubigen, den Heiligen Stuhl nach Kanon 916, § 4 des CCEO ersucht hat, einen Hierarchen für dieselben zu benennen,

entscheidet die KONGREGATION FÜR DIE ORIENTALISCHEN KIRCHEN, nach eingehender Erwägung aller Umstände, kraft ihrer Vollmachten wie folgt:

Die Gläubigen der Patriarchalkirchen und der Großerzbistümer, welche keinen Hierarchen des eigenen Ritus besitzen, erwerben nach Kanon 912 des CCEO ihr Domizil oder Quasidomizil in der lateinischen Diözese, in der sie wohnen, und unterstehen deshalb der Jurisdiktion des lateinischen

Ortsordinarius, unbeschadet der diesbezüglichen Fakultät der Oberhäupter des betreffenden Ritus, „ad normam iuris“ anders zu entscheiden.

Außerdem befindet diese Kongregation nach dem genannten Kanon 916, § 5 des CCEO, daß die lateinischen Ordinarien, jeder für seinen eigenen Jurisdiktionsbereich, die Hierarchen aller Gläubigen der übrigen orientalischen katholischen Kirchen sind.

Contriariis quisbuslibet minime obstantibus.

Vatikanstadt, am Sitz der Kongregation für die Orientalischen Kirchen,
den 30. November 1994

Achille Kard. Silvestri

Achille Kard. Silvestrini, Präfekt

+ Miroslav Marusyn

+ Miroslav S. Marusyn, Sekretär

Der Bischof von Speyer

141 Haushaltbeschluß

- I. Der Diözesansteuerrat hat am 7. Dezember 1994 den Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen.
- II. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen auf

261 558 300,- DM

- festgesetzt.
- III. Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für:
 - a) Renovierungs- und Umbaumaßnahmen des Heinrich-Pesch-Hauses in Ludwigshafen

Haushaltsjahr 1996	4 000 000,- DM
Haushaltsjahr 1997	1 100 000,- DM

 - b) Investitionszuschüsse an Kirchengemeinden

Haushaltsjahr 1996 / 1997	5 000 000,- DM.
---------------------------	-----------------

 - IV. Der Kirchensteuerhebesatz für die Diözesankirchensteuer wird auf 9. v. H. (unverändert) der Einkommen-/Lohnsteuer festgesetzt.
 - V. Die Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) an die Kirchenstiftungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Zuweisung A

Für das erste bis 1 000. Kirchenmitglied	je 14,- DM
für das 1 001. bis 2 000. Kirchenmitglied	je 11,- DM
für das 2 001. bis 3 000. Kirchenmitglied	je 9,- DM
für das 3 001. Kirchenmitglied und darüber	je 6,- DM.

Der Zuweisungsanteil für die Sozialstationen beträgt 1,50 DM je Kirchenmitglied und ist in der Schlüsselzuweisung A enthalten.

2. Zuweisung B

Je m ² pfarrlich genutzte Fläche	14,- DM
---------------------------------------------	---------

3. Grundbetrag

Der Grundbetrag dient zur Deckung/Teildeckung folgender Kosten:

- Personalkosten für Kirchendiener
- Personalkosten für Kirchenrechner
- Personalkosten für Organist/Chorleiter
- Kultische Zwecke.

4. Mindestzuweisung A-B 12 000,- DM
Falls die Summe aus dem Grundbetrag der Zuweisungen A und B 12 000,- DM nicht erreicht, wird eine Zuweisung in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

5. Zuweisung C
2 % der Brandversicherungswerte 1914.

6. Personalkostenzuschüsse für:

- a) Pfarrbüro 60 % der Personalkosten
- b) Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz)
15 % der zuschußfähigen Gesamtpersonalkosten.
- c) Kindertagesstätten (Saarland)
 - Erziehungspersonal
15 % der zuschußfähigen Personalkosten
 - Reinigungskräfte
Personalkostenzuschuß bei
 - einer Gruppe 3 000,- DM
 - zwei Gruppen 6 000,- DM
 - drei Gruppen 9 000,- DM
 - vier Gruppen 12 000,- DM
 - fünf Gruppen 15 000,- DM.

- d) Hausmeister und sonst. techn. Personal
Auf Antrag mit Vorlage der Lohnkonten an die Bischöfliche Finanzkammer wird ein Zuschuß bis zu 3 000,- DM gewährt.

7. Sachkostenzuweisung für Kindertagesstätten

Mit einer Gruppe 7 000,- DM bzw. bis zu 9 000,- DM *),
mit zwei Gruppen 9 000,- DM bzw. bis zu 12 000,- DM *),
mit drei Gruppen 11 000,- DM bzw. bis zu 14 000,- DM *),
mit vier Gruppen 11 750,- DM bzw. bis zu 15 000,- DM *),
mit fünf Gruppen 12 500,- DM bzw. bis zu 18 000,- DM *),
jährlich

8. Pauschalzuweisungen für die Sozialstation

Soweit es die Haushaltslage der Sozialstation erfordert, je Fachkraft bis zu 3 600,- DM.

VI. Die Finanzzuweisungen an die Kirchenstiftungen der Ziffer V. 1-6 a dieses Haushaltsbeschlusses werden um 5. v. H. gekürzt.

* Auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20. v. H. der zuschußfähigen Sachkosten.

VII. Zur Teilrefinanzierung der Personalkosten der Zentralen Buchungsstelle werden von den Kirchenstiftungen die der ZBuSt angehören folgende Grundbeträge erhoben:

bis	500 Katholiken	800,- DM
von	501 Katholiken bis 2 000 Katholiken	1 250,- DM
von	2 001 Katholiken bis 3 000 Katholiken	1 750,- DM
über	3 000 Katholiken	2 500,- DM.

VII. Zur Teilrefinanzierung der Personalkosten der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) werden erhoben in den Bereichen:

Kindertagesstätten

vom Träger der Kindertagesstätte 8,70 DM pro Zahlfall und Monat.

Sonstige Rechtsträger

von den Kirchenstiftungen sowie den Sonstigen Rechtsträgern 8,70 DM pro Zahlfall und Monat.

Speyer, den 20. Dezember 1994



Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

142 Verwaltungsrechtsstreit betreffend Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Mit seinem Urteil Az.: 7 A 11150/93. OVG (6 K 20/93. NW) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im wesentlichen der Klage einer Kath. Kirchenstiftung gegen den betroffenen Landkreis stattgegeben. Die Kernaussage des Urteils ist folgende:

Durch § 12 Abs. 6 Satz 1 Kindertagesstättengesetz wird dem Träger des Kindergartens ein „Fehlbetragsausgleichsanspruch“ eingeräumt. Er errechnet sich aus den in § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz bestimmten Personalkosten abzüglich der Elternbeiträge (ca. 20 %), der Eigenleistungen des Trägers (15 %) und Zuwendungen des Landes (30 %). Demnach hat der Träger des Kindergartens gegen den Kreis Anspruch auf Zahlung der ungedeckten Personalkosten (ca. 35 % des Gesamtbetrags der Personalkosten) in voller Höhe. Dieser Fehlbetragsausgleichsanspruch vermindert sich jedoch um den Betrag, den die Gemeinde (Stadt) im Rahmen ihrer Verpflichtung, sich an den ungedeckten Personalkosten des Trägers des Kindergartens zu beteiligen, *tatsächlich* zahlt, d. h. der Betrag der Zuwendungen der Gemeinde kann von der vom Kreis zu leistenden Ausgleichszahlung abgesetzt werden. Die Zahlung der Gemeinde hat nach dem Sinn des Gesetzes unmittelbar an den Träger zu erfolgen. Beteiligt sich die Gemeinde aber nicht an den ungedeckten Personalkosten, ist der Kreis zu deren Ausgleich in *vollem* Umfange verpflichtet.

Dementsprechend hat das Gericht im Tenor seiner Entscheidung festgestellt:

„..., daß der Beklagte (Landkreis) verpflichtet war, die ungedeckten Personalkosten im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 1 Kindertagesstättengesetz des von der Klägerin (Kirchenstiftung) betriebenen Kindergartens für das Rechnungsjahr 1992 auszugleichen, soweit sich die Beigeladene (Kommune) in den maßgeblichen Zeitpunkten nicht an diesen Kosten beteiligt hatte.“

Bei der Einschränkung des OVG im letzten Halbsatz (unterstrichene Passage) handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die sich bei richtiger Auslegung des Kindertagesstättengesetzes unter Beachtung seiner Systematik ergibt. Irgendwelche Nachteile für die freien Träger sind hieraus auch für die künftige Handhabung der Bezuschussung durch die Landkreise nicht zu befürchten. Insbesondere ändert sich nichts an dem Fehlbetragsausgleichsanspruch des freien Trägers gegen den Landkreis. So hat das Gericht weiter festgestellt:

- Einmal, daß dem § 12 Abs. 6 Satz 1 Kindertagesstättengesetz nicht entnommen werden kann, der Kreis könnte befugt sein, die ungedeckten Personalkosten nicht in voller Höhe auszugleichen und den Träger des Kindergartens auf die Inanspruchnahme eines Dritten (der Gemeinde) zu verweisen;
- und zum anderen, daß dem § 12 Abs. 6 Satz 2 nicht entnommen werden kann, der Kreis wäre aus seiner Verpflichtung zum Ausgleich der ungedeckten Personalkosten gemäß Abs. 6 Satz 1 entlassen.

Zusammenfassend kann als Kernaussage des Urteils festgehalten werden, daß die grundsätzliche Verpflichtung des Jugendamtes, für den Ausgleich der Personalkosten zu sorgen, sehr wohl besteht und auch eingeklagt werden kann. Die Zahlungsverpflichtung des Landkreises gegenüber dem Freien Träger wird lediglich um den Betrag vermindert, den die Gemeinde *tatsächlich* zahlt.

Der vollständige Text des Urteils des OVG kann beim Sekretariat des Justitiars (Tel.: 0 62 32 / 1 02 -2 15) angefordert werden.

Verlautbarungen des Archivs des Bistums Speyer

143 Neue Gebühren für das Archiv des Bistums Speyer

Die Gebührenordnung für das Archiv des Bistums Speyer (OVB Nr. 16 vom 15. Dezember 1983, Randnummer 184) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 folgendermaßen geändert:

§ 5 Gebührenverzeichnis

Absatz 1:

Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren

- je angefangene halbe Stunde 25,00 DM
bis zu einem Höchstsatz von 200,00 DM (4 Arbeitsstunden)
- Portoersatz
- Bei Einreichung eines ausländischen Schecks erhebt die Bank eine Gebühr von 15,00 DM
- Beglaubigung einer Abschrift, eines Abzuges oder einer Ablichtung 10,00 DM pro Seite.

Absatz 2:

Für die Benutzung von Archivalien in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten

bis zu einem halben Tag (3 Stunden)	6,00 DM
bis zu einem ganzen Tag (6 Stunden)	12,00 DM.

Absatz 6 entfällt!

144 Sicherung von Pfarrarchivalien und Kirchenbüchern

Kirchenbücher (bis 1900) und Pfarrarchive können auf freiwilliger Basis beim Bistumsarchiv als Depositum zur Verwahrung abgegeben werden. Insbesondere wird dies dringend empfohlen für die Archive mitverwalteter Pfarreien, die sich in leerstehenden oder vermieteten Pfarrhäusern befinden und dadurch, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, in besonderem Maße gefährdet sind. Die Archivalien und Kirchenbücher verbleiben im Eigentum der Pfarrei.

Wir bitten alle Pfarrer, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, sich mit dem Leiter des Bistumsarchivs, Herrn Archivdirektor i. K. Dr. Hans Ammerich, in Verbindung zu setzen.

145 Telefax-Papiere

Bei der Verwendung von Telefax-Papier sei darauf hingewiesen, daß dessen dauerhafte Haltbarkeit nicht gegeben ist; deshalb sollten alle Eingänge als Telefax kopiert werden. Die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland empfiehlt zur Behandlung von Telefax-Papieren: Telefax kann nur eine Vorabinformation sein und wird behandelt wie eine Telefonnotiz. Zur weiteren Bearbeitung ist der Eingang des Originals unbedingt notwendig.

146 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1995

„Zeit für Versöhnung“ – unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR in diesem Jahr alle deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion auf. Im Mittelpunkt der diesjährigen Informations- und Bildungsarbeit Misereors stehen die Wandlungs- und Demokratisierungsprozesse in vielen afrikanischen Ländern, stehen die Menschen, die sich mit Nachdruck und Engagement für einen demokratischen Umbau ihrer Gesellschaft einsetzen. Vielerorts unterstützt von der Kirche fordern Basisgruppen und einzelne ein, was ihnen viel zu lange vorenthalten blieb: Gerechtigkeit und ein Leben in Selbstbestimmung.

Diese Bemühungen gilt es – auch durch das persönliche Fastenopfer – solidarisch zu unterstützen. Dabei bleibt nicht unerwähnt, daß der Weg in die neue Zukunft steinig ist und die Umbrüche in manchen Ländern auch mit kriegerischen Auseinandersetzungen verbunden sind. Die Negativerscheinungen sind ebenso Bestand der afrikanischen Realität wie die Hoffnungszeichen und mutmachenden Entwicklungen, die von uns viel zu selten wahrgenommen und gewürdigt werden.

„Zeit für Versöhnung“ – wir Christen sollten diesen Appell aufgreifen, die Versöhnungsprozesse solidarisch mittragen und somit unsererseits „Zeichen der Versöhnung“ setzen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (5. März 1995) in Passau eröffnet.

Verbunden mit dem offiziellen Auftakt sind die Hungertuchwallfahrt, die von Magdeburg nach Passau führt, zahlreiche Veranstaltungen mit Gästen aus Afrika und der Eröffnungsgottesdienst mit anschließendem Festakt im Passauer Dom.

Bischöfe und kirchliche Partner aus Uganda, Südafrika, Tschad und Tanzania werden Zeugnis geben von den hoffnungsvollen Aufbrüchen und positiven Entwicklungen in ihren Heimatländern und auch über die Eröffnung hinaus in weiteren Diözesen bei vielen Veranstaltungen im Kontext der Fastenaktion mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März)

- Im Pfarrbrief auf die Aktivitäten der Gemeinde im Kontext der Fastenaktion hinweisen;
- Aushang des Aktionsplakates, das auch im Großformat (DIN A0) bei Misereor bestellt werden kann (z. B. für große Freiflächen im Kirchenraum, Säulen, Kirchenportale);
- Die Misereor-Zeitung an die Gottesdienstbesucher bzw. Gemeindemitglieder verteilen oder in der Kirche auslegen;
- Opferkästchen und Begleitblatt an die Kinder verteilen (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. in einem Familiengottesdienst; siehe Vorschlag in den Liturgischen Hilfen zur Fastenaktion);
- Vorstellen des afrikanischen Kreuzweges, der die Gemeinde durch die Fastenzeit begleiten kann;

- Möglichst breite Streuung des Fastenkalenders, der Gruppen und Familien Anregungen gibt, die Fastenzeit bewußt zu gestalten und zu erleben (da der Kalender bereits mit dem Aschermittwoch beginnt, sollte er möglichst vor Beginn der Fastenzeit verkauft bzw. verteilt werden!);
- Anbringen des Misereor-Opferstockschildes

Die Fastenzeit in den Gemeinden

Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung:

- Mit dem Pfarrbrief die farbige Misereor-Pfarrbriefbeilage zur Aktion verteilen;
- Gottesdienste, Frühschichten, Informationsveranstaltungen zum Thema der Fastenaktion;
- Kreuzwegmeditationen;
- Besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (s. Vorschläge in der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion und in den Materialien zur Jugendfastenaktion);
- Beteiligung an der Aktion „Solidaritätsanzeigen“ (s. Werkheft zur Fastenaktion);
- Durchführung eines sogenannten Fastenessens (einfaches, fleischloses Essen nach Rezepten aus der Dritten Welt zubereitet, in Solidarität mit unseren Mitmenschen in Afrika, Asien und Lateinamerika);
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (1./2. April)

– Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten –

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden. In den Grafischen Elementen, die allen Pfarreien zugeschickt werden, sind zwei Dankbrief-Vorschläge enthalten, mit der Bitte diese im Pfarrbrief abzudrucken.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1995 mit den Themen-schwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Ma-terialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwie-sen, die bei Misereor bestellt werden können (Misereor, Postfach 1450, 52015 Aachen).

147 Kollekte für die Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land

Am 8./9. April 1995 findet, wie alljährlich am Palmsonntag üblich, die Kol-lekte für die Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land statt.

Die Christen im Heiligen Land sind auf den Ertrag dieser Kollekte drin-gend angewiesen, nicht nur zur Pflege der religiösen Stätten, sondern auch zur Aufrechterhaltung ihrer caritativen und sozialen Einrichtungen.

Die Seelsorger/innen werden daher gebeten, auf die Kollekte besonders hinzuweisen und sie den Gläubigen zu empfehlen.

148 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifa-tiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaß-nahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katho-lischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkom-munionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan ange-gebene Stelle zu überweisen.

149 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Im Zusammenhang mit der Frage nach den vielen thematisch festgelegten Tagen im Laufe des Kirchenjahres hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, künftig auf einen eigenen Gebetstag für die verfolgte Kirche an einem bestimmten Sonntag zu verzichten. Der Ständige Rat hat aber zugleich die Notwendigkeit unterstrichen, die Verfolgung um des Glaubens an Jesus Christus willen als wesentliches Existenzmerkmal der Kirche, das nicht an bestimmte Zeiten und Orte gebunden ist, im Bewußtsein zu halten. So soll auch künftig auf aktuelle Verfolgungssituationen hingewiesen und zum Gebet für die Betroffenen aufgerufen werden. Ausschlaggebend für den Beschuß des Ständigen Rates waren auch der Wegfall der Christenverfolgung in ehemals kommunistischen Ländern des Ostens und die Schwierigkeit, ohne eine die Aufmerksamkeit der Gläubigen ermüdende Wiederholung ein Beispielland für den jährlichen Gebetstag zu finden und in einer Arbeitshilfe darzustellen.

150 Priesterexerzitien

Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
Tel.: 05 12 / 5 94 63 - 0, Fax: 05 12 / 5 94 63 29

Leitung: P. Klaus Schweigg SJ, Subregens

Termin: 16. Juli, 18.00 Uhr bis 22. Juli morgens

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. März 1995 dem Pfarrer Hermann Volz, St. Ingbert, die Pfarreien Bliesmengen-Bolchen St. Paulus und Habkirchen St. Martin sowie dem Kaplan Martin Tiator die Pfarrei Grünstadt St. Peter verliehen.

Ausschreibungen

Die Pfarreien St. Ingbert, St. Michael mit St. Ingbert St. Pirmin wurden mit Frist zum 30. Januar 1995 ausgeschrieben.

Neue Anschrift

Pfarrer i. R. Karl Weber
Am Sportplatz 6
66978 Merzalben

Neue Telefonnummer

Pfarrer Hans Stenger, Lachen-Speyerdorf, ist auch zu erreichen über die Telefonnummer 0 63 92 / 73 32

Todesfälle

Am 13. Dezember 1994 verschied Pfarrer Otto Böhm im 81. Lebens- und 57. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 31. Dezember 1994 verschied Diakon Theo Weitzel im 67. Lebensjahr und 21. Jahr des Diakonates. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 6. Januar 1995 verschied Pfarrer i. R. Dr. Friedrich Wingerter im 85. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 10. Januar 1995 verschied Pfarrer i. R. Eduard Antoni im 81. Lebens- und 46. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 12. Januar 1995 verschied Oberpfarrer i. R. Alfred Zimmermann im 76. Lebens- und 45. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 12. Januar 1995 verschied Pater Dr. Friedrich Bußmann SCJ im 84. Lebens- und 57. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB Nr. 1
2. OVB Nr. 2
3. Reisepreissicherung
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 215
5. Kirche und Gesellschaft Nr. 216
6. Die deutschen Bischöfe Nr. 53
7. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 119

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	8. Februar 1995